

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 14.05.1841 publ. 19.05.1841

□ Ruthen Landes zum Besten der Fideicommiss-
Erben, mit denselben Folgen und Wirkungen,
welche das von dem Erblasser Herko Wil-
helm Hayessen errichtete Fideicommiss nach
den vorstehenden Bestimmungen hat und behält,
mit Fideicommiss belegt.

Urkundlich Unserer zc.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Mai, publ. den 19. Mai 1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Seiner Einen zwischen
der Krone Däne-
mark und dem
Großherzog-
thum Oldenburg
abgeschlossenen
Handels- und
Schiffahrts-Rec-
iprocitäts-Ver-
trag b. tr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nach-
stehende Uebersetzung eines zwischen der Krone
Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg
abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Rec-
iprocitäts-Vertrags hiemittelt zur öffentlichen
Kunde gebracht, und werden alle Localbehörden,
namentlich alle öffentliche Beamte an den Anker-
und Hafensplätzen angewiesen, darauf zu halten,
daß die in diesem Vertrage enthaltenen Bestim-
mungen über die Behandlung der unter König-
lich Dänischer Flagge fahrenden Schiffe genau
beachtet werden.

Gegenseitige Handels- und Schiffahrts-Decla-
ration zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Dänemark
und
Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von
Oldenburg.

Unterschrieben zu Kopenhagen und zu Ol-
denburg am 31. März 1841.

Seine Majestät der König von Dänemark
und Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Oldenburg, gleichmäßig von dem Wunsche
beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen Ihren
beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu er-
weitern und zu begünstigen, haben zu diesem
Behufe die nachstehenden Artikel feststellen und
abschliessen lassen.

Art. 1.

Die beiden hohen contrahirenden Theile
kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Un-
terthanen, die in dem einen oder dem andern
Lande Handel treiben, oder sich daselbst aufhal-
ten, so lange sie sich den Gesetzen und Verord-
nungen ihres Aufenthalts-Orts unterwerfen, so-
wohl für ihre Personen und Waaren als auch
für ihre Handelsunternehmungen, alle die Vor-
theile, Freiheiten und Begünstigungen gegensei-
tig einzuräumen, welche den Angehörigen der
begünstigtesten Nationen durch die von dem einen

oder dem andern der hohen contrahirenden Theile mit anderen Mächten geschlossenen Handelsverträge eingeräumt worden sind oder werden.

Art. 2.

Die beiderseitigen Schiffe und Fahrzeuge, von welcher Trächtigkeit oder Bauart sie auch sein mögen, die in die Häfen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile, entweder in Ballast oder geladen ankommen, werden sowohl bei ihrer Einfahrt als Ausfahrt rücksichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen- und Bergungs-Gelder, so wie aller Abgaben oder Lasten, welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, die dem Staate, den Städten oder Privateinrichtungen irgend einer Art zukommen, auf demselben Fuß behandelt werden wie die nationalen Schiffe. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die dänischen Schiffe, die in die Weser oder die Zahde einlaufen, alle die den Oldenburgischen Schiffen eingeräumten Vortheile und Begünstigungen genießen werden.

Art. 3.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbefleißes der beiderseitigen Staaten oder jedes andern Landes sein, deren Einfuhr oder Ausfuhr den nationalen Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile verstattet ist, können auch in den Schiffen des andern Theils, wel-

cher auch der Ort ihrer Abfahrt oder ihrer Bestimmung sei, ein oder ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Einfuhr-, Ausfuhr-, oder sonstigen Abgaben, von welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waaren und Gegenstände in nationalen Schiffen ein- oder ausgeführt worden wären.

Art. 4.

Es wird weder unmittelbar noch mittelbar bei dem Einkaufe von Waaren irgend ein Vorzug in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hafen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile eingelaufen ist, gegeben werden, da es Ihre Absicht ist, daß kein Unterschied in dieser Beziehung statt finde.

Art. 5.

Obgleich der Handel mit den Colonien Seiner Majestät des Königs von Dänemark (die Färö-Inseln, Island und Grönland darunter einbegriffen) besonderen Anordnungen, worauf die allgemeinen Bestimmung dieser Declaration nicht angewendet werden können, unterworfen ist, so ist dennoch vereinbart, daß die Oldenburgischen Handelnden und Schiffe, so lange wie die jetzige Declaration in Kraft bleibt, dort dieselben Handels- und Schiffahrts-Freiheiten und dieselben Vortheile genießen werden, die jetzt jede andere

begünstigte Nation genießt oder in Zukunft genießen wird.

Art. 6.

Bei der Fahrt durch den Sund und die Belte werden die Oldenburgischen Schiffe und ihre Ladungen keine höhere oder andere Abgaben entrichten als diejenigen, welche die begünstigsten Nationen erlegen oder erlegen werden.

Art. 7.

Als Dänische und Oldenburgische Schiffe werden diejenigen betrachtet werden, die unter der Flagge ihrer Länder fahren und die mit den Schiffspapieren und Bescheinigungen versehen sind, welche durch die Gesetzgebung der beiderseitigen Staaten vorgeschrieben worden, um die Nationalität zu bestätigen.

Art. 8.

Die gegenwärtige Declaration wird vom Tage der Auswechslung der Ratification an gerechnet, während zehn Jahre und selbst über diesen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben, wenn nicht der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile in der Folge ausdrücklich die Absicht erklärt, die Wirkung davon aufhören zu lassen. In diesem Falle wird sie noch verbindend bis zum Ablauf von zwölf Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben sei.

Art. 9.

Die gegenwärtige Declaration soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Hamburg ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde und dazu ermächtigt habe ich im Namen *) des Großherzogs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Oldenburg, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) von Berg,

Geheimer Rath Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

*) In dem in Copenhagen ausgefertigten Exemplar: des Königs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Copenhagen, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) Krabbe-Carisius,

Geheimer Staatsminister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark.

(L. S.)

Die Ratificationen sind zu Hamburg am 9. April 1841 ausgewechselt worden.